

[Home](#) > [Umwelt & Verkehr](#) > [Gefährliche Chemikalien](#)

Gefährliche Chemikalien

Dieses Dokument wurde erstellt am 18.03.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Einstufungs-, Verpackungs-, Kennzeichnungspflichten, Einstufungsdaten](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Gefährliche Stoffe und Gemische](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Einstufung gefährlicher Stoffe und Gemische](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Abgabe und Erwerb von Giften](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Giftbezugsbescheinigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Aufzeichnungspflichten und beauftragte Person für den Giftverkehr](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Verlust oder irrtümliche Abgabe von Giften](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Sicherheitsdatenblatt](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Sicherungsmaßnahmen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

- [Biozidprodukte – Gebühren](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)

Gefährliche Chemikalien

Aktuelle Informationen über gefährliche Chemikalien, Einstufungs-, Verpackungs-, Kennzeichnungspflichten, Giftbezugsbescheinigung, Aufzeichnungspflichten etc.

Information für Einsteiger

Konsumentinnen/Konsumenten wollen sicher sein, dass sie ein hautschonendes, nicht krebserregendes und nicht schwangerschaftsschädigendes Kleidungsstück haben.

Unternehmerinnen/Unternehmer wollen sicher sein, dass ihre Produkte weder human- noch ökotoxikologisch, also unbedenklich sind für ihre Kundinnen/Kunden, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Umwelt.

Unternehmen produzieren Konsumgüter oder handeln mit Waren. Wie ein Unternehmen mit Chemikalien umzugehen hat, ist durch die umfangreiche Gesetzgebung vorgegeben. Chemikalien-Herstellerinnen/Chemikalien-Hersteller, Chemikalien-Importeurinnen/Chemikalien-Importeure, Chemikalien-Anwenderinnen/Chemikalien-Anwender oder weiterverarbeitende Betriebe haben Verpflichtungen aufgrund der Chemikalien-Gesetzgebung. Chemikalien werden innerhalb der EU mittels REACH und CLP dokumentiert:

- REACH bedeutet Registrierung ("registration"), Bewertung ("evaluation"), Zulassung ("authorisation") und Beschränkung ("restriction") von Chemikalien
- CLP bedeutet: Einstufung ("classification"), Kennzeichnung ("labelling") und Verpackung ("packaging") von Stoffen und Gemischen

Unternehmerinnen/Unternehmer haben weitere gesetzliche Vorgaben bezüglich Biozide, den Giftverkehr und Giftbeauftragte, Fluorierte Treibhausgase, die Halonbank, Chemikalienleasing, Chemikalienverbote und NANO-Substanzen.

Weiterführende Links

- Umfangreiche [» Informationen zur Chemiepolitik in Österreich](#) finden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.
- Aktuelle Schwerpunkte der Chemiepolitik des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus finden sich in den [» Chem News](#) des Ministeriums.
- Informationen zu REACH und CLP bietet Ihnen der [» österreichische REACH-Helpdesk](#).

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Einstufungs-, Verpackungs-, Kennzeichnungspflichten, Einstufungsdaten

Inhaltliche Beschreibung

Jede, die/jeder, der gefährliche Produkte herstellt, importiert oder sonst in Österreich vertreibt, hat sich über die gefährlichen Eigenschaften dieser Produkte zu informieren. Entsprechend dieser Informationen sind Unternehmerinnen/Unternehmer verpflichtet, die von ihnen auf den Markt gebrachten Produkte entsprechend ihrer gefährlichen Eigenschaften einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Diese Verpflichtungen haben den Sinn, dass die Verwenderinnen/die Verwender solcher Produkte über die von diesen Produkten ausgehenden Gefahren Bescheid wissen. Sie sind weiters verpflichtet, den Chemikalieninspektorinnen/den Chemikalieninspektoren der Bundesländer die erforderlichen Daten und Auskünfte hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschriften zu geben.

Betroffene Unternehmen

Grundsätzlich ist jedes Unternehmen davon betroffen, das gefährliche Chemikalien herstellt, importiert, in Verkehr setzt oder verwendet.

Voraussetzungen

Siehe Inhaltliche Beschreibung

Zuständige Stelle

- [» Ämter der Landesregierungen](#)
- [» Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Erforderliche Unterlagen

Prüfdaten und Testergebnisse

Rechtsgrundlagen

§§ [» 19](#), [» 21](#), [» 22](#), [» 23](#), [» 24](#) und [» 39 Abs 2](#) [» Chemikaliengesetz 1996](#)

Experteninformation

- [» Einstufungs- und Kennzeichnungsregister für chemische Stoffe](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Gefährliche Stoffe und Gemische

Inhaltliche Beschreibung

Der **Schutz des Lebens** und die **Gesundheit des Menschen und der Umwelt** stehen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gemischen an erster Stelle.

Es gibt insgesamt 28 neue Gefahrenklassen:

1. Gefahrenklasse: Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff. Dazu gehören

a) explosive Stoffe und Gemische,

b) Erzeugnisse mit Explosivstoff, ausgenommen Vorrichtungen, die explosive Stoffe oder Gemische in solcher Menge oder von solcher Art enthalten, dass ihre unbeabsichtigte oder zufällige Entzündung oder Zündung außerhalb der Vorrichtung keine Wirkung durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke, Feuer, Rauch, Wärme oder starken Schall entfaltet, und

c) Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die nicht unter den lit. a und b genannt wurden, jedoch hergestellt worden sind, um eine praktische Wirkung durch Explosion oder eine pyrotechnische Wirkung hervorzurufen.

2. Gefahrenklasse: Entzündbare Gase

3. Gefahrenklasse: Aerosole

4. Gefahrenklasse: Entzündend (oxidierend) wirkende Gase

5. Gefahrenklasse: Gase unter Druck

6. Gefahrenklasse: Entzündbare Flüssigkeiten
7. Gefahrenklasse: Entzündbare Feststoffe
8. Gefahrenklasse: Selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische
9. Gefahrenklasse: Selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten
10. Gefahrenklasse: Selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe
11. Gefahrenklasse: Selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische
12. Gefahrenklasse: Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
13. Gefahrenklasse: Oxidierende Flüssigkeiten
14. Gefahrenklasse: Oxidierende Feststoffe
15. Gefahrenklasse: Organische Peroxide
16. Gefahrenklasse: Korrosiv gegenüber Metallen
17. Gefahrenklasse: akute Toxizität, differenziert nach Wirkungsstärke in vier Kategorien für die nachstehenden Aufnahmewege unterteilt:
 - a) akut oral,
 - b) akut dermal,
 - c) akut inhalativ
18. Gefahrenklasse: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
19. Gefahrenklasse: Schwere Augenschädigung/Augenreizung
20. Gefahrenklasse: Sensibilisierung von Atemwegen oder der Haut
21. Gefahrenklasse: Keimzell-Mutagenität
22. Gefahrenklasse: Karzinogenität
23. Gefahrenklasse: Reproduktionstoxizität
24. Gefahrenklasse: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
25. Gefahrenklasse: Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
26. Gefahrenklasse: Aspirationsgefahr
27. Gefahrenklasse: Gewässergefährdend
28. Gefahrenklasse: Die Ozonschicht schädigend

Betroffene Unternehmen

Alle Firmen, die gefährliche Stoffe und Gemische herstellen, importieren, verwenden oder vertreiben.

Rechtsgrundlagen

- §§ [4](#), [19](#), [21](#), [22](#) [Chemikaliengesetz 1996](#) (ChemG 1996)
- [EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen](#) (CLP-V)

Experteninformation

- [⇒ Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Einstufung gefährlicher Stoffe und Gemische

Inhaltliche Beschreibung

Stoffe, die als gefährlich gelten, müssen richtig eingestuft werden. Die **Einstufung** erfolgt durch Unternehmen, die derartige Stoffe herstellen, importieren oder als nachgeschaltete Anwender einsetzen. Die früher geltende Stoffliste gemäß Anhang I RL 67/548/EWG wurde durch Anhang VI Teil 3 CLP-V abgelöst. Die Einstufung von Stoffen, die in diesem Anhang mit ihrer jeweiligen Einstufung dort enthalten sind, ist verbindlich. Ist ein Stoff nicht in diesem Anhang enthalten, so hat die für die Einstufung Verantwortliche/der für die Einstufung Verantwortliche die Bewertung des Stoffes in Eigenverantwortung anhand von Prüfungen, Literatur und dergleichen vorzunehmen. Im Einstufungs- und Kennzeichnungsregister bei der ECHA sind die inverkehrgebrachten Stoffe samt der jeweiligen Einstufung enthalten (dafür gibt es auch eine entsprechende Meldepflicht der Inverkehrbringerinnen/der Inverkehrbringer von Stoffen).

Auch nach der Bereitstellung einer Ware zum Verkauf oder zur Nutzung müssen sich die Unternehmen über die von ihnen eingestuften Stoffe informieren. Wird nach der Einstufung eine bisher unbekannte oder schwerwiegendere schädliche Wirkung nachgewiesen, muss der Stoff erneut bewertet werden. Die neue Einstufung muss sofort schriftlich dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus gemeldet werden. Die Meldung erfolgt formlos.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die gefährliche Stoffe und Gemische herstellen, importieren oder anwenden.

Zuständige Stelle

- [⇒ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [⇒ European Chemicals Agency \(ECHA\)](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ [⇒ 21](#), [⇒ 27](#) [⇒ Chemikaliengesetz 1996](#) (ChemG 1996)
- Art 40 [⇒ EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen](#) (CLP-V)

Experteninformation

- [⇒ Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Abgabe und Erwerb von Giften

Inhaltliche Beschreibung

Wer Gifte im Sinne des § 35 Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) abgibt oder erwirbt, muss dazu berechtigt sein.

Zum **Erwerb und** zur **Abgabe** berechtigt sind:

- Drogistinnen/Drogisten, Herstellerinnen/Hersteller von Arzneimitteln und Giften sowie Großhändlerinnen/Großhändler mit Arzneimitteln und Giften im Umfang ihrer jeweiligen Berechtigung
- Apotheken

Zum **Erwerb** sind zusätzlich berechtigt:

- Betriebe und andere selbständige berufsmäßige Verwenderinnen/Verwender, die eine Giftbezugsbescheinigung besitzen
- Inhaberinnen/Inhaber einer (alten) [Giftbezugsbewilligung](#) (nur bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer)
- Gegen **Vorlage einer Bestätigung**, dass sie die Gifte zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben benötigen:
 - Universitäten, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen, private Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen
 - Wissenschaftlich tätige Anstalten und Laboratorien der Gebietskörperschaften
 - Gesetzlich autorisierte wissenschaftliche Einrichtungen, die der Aufsicht einer Gebietskörperschaft unterliegen
 - Dienststellen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Gifte benötigen
 - Öffentliche Schulen und Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht
- Ärztinnen/Ärzte, Tierärztinnen/Tierärzte oder Dentistinnen/Dentisten, soweit sie diese Gifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen
- Chemische Laboratorien, sofern sie diese Gifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen
- Schädlingsbekämpferinnen/Schädlingsbekämpfer, soweit sie die Gifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen
- Anstalten und sonstige Einrichtungen der Gebietskörperschaften, die der Gewässerreinigung und Abwasserbeseitigung dienen, sowie dazu errichtete Zweckverbände, sofern sie diese Gifte für Analysezwecke benötigen.

Bestätigungen für Universitäten, Hochschulen usw. werden von der Rektorin/vom Rektor bzw. von der Leitung ausgestellt. Alle anderen Bestätigungen werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgestellt. Die Bezirksverwaltungsbehörde bekommt eine Abschrift der Bestätigung (ausgenommen Bestätigungen, die für Dienststellen im Bereich des BMLVS ausgestellt wurden).

Betroffene Unternehmen

Alle Unternehmen, die Gifte im Sinne des § 35ChemG 1996 (Stoffe oder Gemische) abgeben oder erwerben.

Zuständige Stelle

⇒ [Bezirksverwaltungsbehörde](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ ⇒ [35](#), ⇒ [41](#) ff ⇒ [Chemikaliengesetz 1996](#) (ChemG 1996)
- §§ ⇒ [104](#), ⇒ [116](#) ⇒ [Gewerbeordnung](#) (GewO)

Experteninformation

- ⇒ [Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Giftbezugsbescheinigung

Inhaltliche Beschreibung

Für den Bezug von Giften gemäß § 35 Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996) durch Betriebe und sonstige berufsmäßige Verwenderinnen/Verwender wird eine Giftbezugsbescheinigung benötigt.

Zum Erwerb einer Giftbezugsbescheinigung hat der Betrieb bzw. die berufsmäßige Verwenderin/der berufsmäßige Verwender eine Meldung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Die Meldung zur Erlangung einer Giftbezugsbescheinigung muss Folgendes enthalten:

- Die Geschäftssparte bzw. die Bezeichnung der ausgeübten berufsmäßigen Tätigkeit
- Den Verwendungszweck des Giftes (wenn ausschließlich für Analysezwecke, ist dies anzuführen)
- Die Bezeichnung des Giftes (wenn die benötigten Gifte ausschließlich für Analysezwecke verwendet werden, kann eine Sammelbezeichnung verwendet werden)
- Den Namen und die Funktionsbezeichnung zumindest einer im Betriebsbereich, in dem Gifte eingesetzt werden, dauernd beschäftigten Person, die bezüglich dieses Bereiches eine fachlich entsprechende Berufsausbildung für den Umgang mit dem verwendeten Gift nachweislich absolviert hat oder die erforderlichen Kenntnisse (§ 41b Abs 1 Z 1 ChemG 1996 sowie Kenntnisse der Ersten Hilfe (§ 41b Abs 1 Z 2 ChemG 1996) besitzt. Letzterer Nachweis (Erste Hilfe) kann alternativ auch durch eine andere im Betriebsbereich dauernd beschäftigte und verfügbare Person beigebracht werden (z.B. Ersthelfer gemäß ASchG)
- Der Meldung sind entsprechende Nachweise anzuschließen (§ 41a Abs 2 ChemG 1996)

Die Giftbezugsbescheinigung ist unbefristet gültig; Änderungen bei den Voraussetzungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Diese hat im Anschluss die Giftbezugsbescheinigung entsprechend zu ändern.

Betroffene Unternehmen

Unternehmen, die gefährliche Stoffe und Gemische abgeben oder erwerben.

Zuständige Stelle

» [Bezirksverwaltungsbehörde](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ » [41a](#), » [41b](#) und » [41](#) Abs 3 Z 6 » [Chemikaliengesetz 1996](#) (ChemG 1996)
- » [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz](#) (ASchG)

Experteninformation

- » [Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Aufzeichnungspflichten und beauftragte Person für den Giftverkehr

Inhaltliche Beschreibung

Über die **Art, Menge, Herkunft** und den **Verbleib von Giften** müssen **jährlich** genaue und fortlaufende

Aufzeichnungen geführt werden. Die Aufzeichnungspflicht beträgt sieben Jahre ab der letzten Eintragung.

Die Aufzeichnungspflicht besteht für Herstellerinnen/Hersteller, Verbraucherinnen/Verbraucher sowie für Käuferinnen/Käufer von Giften gemäß § 35 Chemikaliengesetz 1996.

Jede Betriebsinhaberin/jeder Betriebsinhaber, die/der Stoffe und Gemische, die Gifte gemäß § 35 Chemikaliengesetz 1996 sind, herstellt oder verkauft, muss **eine Beauftragte/einen Beauftragten für den Giftverkehr** bestellen. Diese Person hat die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und muss festgestellte Mängel sofort der Unternehmensleitung melden. Die Beauftragte/der Beauftragte muss ihrer/seiner Bestellung zu dieser Funktion zustimmen.

Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter kann unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aspekts die Aufgaben der Beauftragten/des Beauftragten für den Giftverkehr selbst übernehmen.

Betroffene Unternehmen

Alle Unternehmen, die Gifte im Sinne des § 35 Chemikaliengesetz 1996 herstellen oder verkaufen.

Rechtsgrundlagen

§§ [» 35](#), [» 43](#), [» 44](#) [» Chemikaliengesetz 1996](#) (ChemG 1996)

Anmerkung: Seit dem 26. November 2015 ist der [» III. Abschnitt](#) des ChemG 1996 (Giftrecht) nur mehr eingeschränkt auf Pflanzenschutzmittel, die als Gifte gemäß § 35 eingestuft sind, anzuwenden (siehe § [» 5](#) Abs 3 Z 4a ChemG 1996).

Experteninformation

- [» Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Verlust oder irrtümliche Abgabe von Giften

Inhaltliche Beschreibung

Der **Verlust** oder die **irrtümliche Abgabe** von "sehr giftigen" oder "giftigen" Stoffen und Gemischen muss **sofort der Bezirksverwaltungsbehörde** oder der Polizei **gemeldet** werden. Die **Bevölkerung** muss über die von den Giften ausgehenden Gefahren durch die zuständige Behörde **informiert** werden.

Die Verlustmeldung wird von Herstellerinnen/Herstellern, Verkäuferinnen/Verkäufern, Käuferinnen/Käufern, Verwenderinnen/Verwendern sowie von Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandlern gemacht.

Betroffene Unternehmen

Herstellerinnen/Hersteller, Verkäuferinnen/Verkäufer, Käuferinnen/Käufer, Verwenderinnen/Verwender, Abfallbehandlerinnen/Abfallbehandler

Zuständige Stelle

- [» Bezirksverwaltungsbehörde](#)
- [» Polizei](#)

Rechtsgrundlagen

§ [» 48](#) [» Chemikaliengesetz 1996](#) (ChemG 1996)

Experteninformation

- [» Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Sicherheitsdatenblatt

Inhaltliche Beschreibung

Lieferantinnen/Lieferanten von gefährlichen Stoffen und Gemischen müssen **der Empfängerin/dem Empfänger** ein kostenloses **Sicherheitsdatenblatt übergeben**. Das Sicherheitsdatenblatt wird als Schreiben oder elektronisch spätestens mit der ersten Lieferung übergeben.

Die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes ist bei gefährlichen Stoffen und Gemischen, die ausreichend gekennzeichnet und im Einzelhandel erhältlich sind, nur dann verpflichtend, wenn die Empfängerin/der Empfänger

- den Stoff berufsmäßig verkauft oder verwendet (dazu zählen auch Universitäten, Schulen, Krankenanstalten oder der Bereich der militärischen Landesverteidigung) **oder**
- die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblattes ausdrücklich verlangt.

Das Sicherheitsdatenblatt muss folgende **Merkmale** aufweisen:

- In deutscher Sprache geschrieben
- Durch das Sicherheitsdatenblatt können die notwendigen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Umwelt gesetzt werden
- Datum der Erstellung
- Bezeichnung der Verantwortlichen/des Verantwortlichen
- Angaben über den Stoff oder die Zubereitung, die zur Beurteilung bzw. zur Abwehr bei auftretenden Gefahren erforderlich sind
- Hinweis auf geltende Rechtsvorschriften

Sicherheitsdatenblätter müssen an das Umweltbundesamt übermittelt werden, wenn gefährliche Gemische von herstellenden oder importierenden Unternehmen in Österreich in Verkehr gebracht werden.

Betroffene Unternehmen

Lieferantinnen/Lieferanten von gefährlichen Stoffen und Gemischen

Zuständige Stelle

[» Umweltbundesamt](#)

Rechtsgrundlagen

Art 31 [» EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe](#) (REACH-V)

Experteninformation

- [» Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen

Inhaltliche Beschreibung

Die Verpackung von gefährlichen Stoffen und Gemischen muss so gewählt werden, dass **keine Gefahr für das Leben** oder die **Gesundheit von Menschen** oder für die **Umwelt** bestehen kann.

Verpackungen müssen folgenden **Anforderungen** entsprechen:

- Vom Inhalt darf nichts nach außen gelangen.
- Die Verpackungsmaterialien sowie deren Verschlüsse dürfen vom Inhalt nicht angegriffen werden und keine gefährlichen Verbindungen mit ihm eingehen.
- Verpackungen und Verschlüsse dürfen sich nicht lockern und müssen den Beanspruchungen standhalten.
- Bei wiederverschließbaren Behältern darf vom Inhalt nichts austreten.
- Verpackungen dürfen die Neugier von Kindern nicht fördern. Sie dürfen nicht zu Verwechslungen für Konsumentinnen/Konsumenten führen. Bezeichnungen, die für Lebensmittel, Futtermittel oder Arzneimittel verwendet werden, sind verboten!
- "Sehr giftige", "giftige", "ätzende" und "aspirationstoxische" Stoffe und Gemische müssen einen kindersicheren Verschluss haben, wenn sie im Einzelhandel angeboten werden (**Übergangsfrist bis 1. Juni 2017**).
- **Rechtslage ab 1. Juni 2015:** Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch gemäß den Kriterien in Anhang II Abschnitt 3.1.1 der CLP-Verordnung enthalten, werden mit kindergesicherten Verschlüssen versehen.
- "Sehr giftige", "giftige", "gesundheitsschädliche", "ätzende", "hochentzündliche" oder "leicht entzündliche" Stoffe und Gemische müssen auf ihren Verpackungen, wenn sie im Einzelhandel angeboten werden, einen tastbaren Gefahrenhinweis besitzen (**Übergangsfrist bis 1. Juni 2017**). **Rechtslage ab 1. Juni 2015:** Verpackungen, die einen Stoff oder ein Gemisch gemäß den Kriterien in Anhang II Abschnitt 3.2.1 der CLP-Verordnung enthalten, werden mit tastbaren Gefahrenhinweisen versehen.
- Für flüssige, für den Verbraucher bestimmte Waschmittel, siehe Anhang II Punkt 3.3 der CLP-Verordnung.

Verpackungen müssen **deutlich sicht- und lesbar** sowie **dauerhaft** mit den Eigenschaften von gefährlichen Stoffen und Gemischen **gekennzeichnet** werden.

Die **allgemein verständliche deutschsprachige Kennzeichnung** muss folgende Angaben enthalten:

- Name des gefährlichen Stoffes
- Name (Firma), Anschrift und Telefonnummer einer Verantwortlichen/eines Verantwortlichen, die/der den Stoff her- oder bereitstellt
- Information zu den auftretenden Gefahren beim Umgang mit dem Produkt
- Hinweis auf besondere Gefahren
- Sicherheitsratschläge für die Verwendung
- EG-Nummern
- EG-Kennzeichnung
- Nennmenge (Masse oder Volumen)

Die letzten vier Punkte (Sicherheitsratschläge, EG-Nummern, EG-Kennzeichnung und Nennmenge) dürfen auch auf einem Beipackzettel angeführt werden. Auf der Verpackung muss sich in diesem Fall ein deutlicher Hinweis auf den Beipacktext befinden.

Betroffene Unternehmen

Alle Unternehmen, die gefährliche Stoffe und Gemische verpacken.

Rechtsgrundlagen

- § [23](#), [24](#) [Chemikaliengesetz 1996](#) (ChemG 1996)

- [⇒ CLP-Verordnung](#)

Experteninformation

- [⇒ Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Sicherungsmaßnahmen

Inhaltliche Beschreibung

Besteht eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder der Umwelt, verfügt die für die Überwachung zuständige Behörde (Bund oder Bundesland) notwendige Maßnahmen für die Beseitigung. Die Gefahr geht von gefährlichen Stoffen, gefährlichen Gemischen oder gefährlichen Fertigwaren aus. Die Verpflichtung zur Rücknahme bereits verkaufter Chemikalien oder die Veröffentlichung von Rückrufaktionen zählen zu den notwendigen Maßnahmen.

Erweckt die Einstufung, Verpackung oder Kennzeichnung eine falsche Vorstellung über die Gefährlichkeit von Stoffen, Gemischen oder Fertigwaren, werden die genannten Maßnahmen ebenfalls angeordnet. Auch bei einer fehlenden Kennzeichnung müssen die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Die Information der Behörde erfolgt mittels Bescheid.

Bei unmittelbar drohender Gefahr werden die Maßnahmen von den Behörden auch ohne Bescheid ergriffen. Die getroffenen Maßnahmen werden automatisch aufgehoben, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid ausgestellt wird.

Rechtsgrundlagen

§ [⇒ 70](#) [⇒ Chemikaliengesetz 1996](#) (ChemG 1996)

Experteninformation

- [⇒ Chemikalienpolitik auf den Seiten des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus

Biozidprodukte – Gebühren

Inhaltliche Beschreibung

Die Gebührentarife für die Genehmigung von Wirkstoffen und die Zulassung von Biozidprodukten sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten festgelegt. Die Gebühren werden bei einer Antragstellung an die Behörde fällig. Für kleine und mittlere Unternehmen können Ratenzahlungen bis zu fünf Jahren vereinbart werden. Die Verordnung erfasst auch Änderungen und Verlängerungen von Wirkstoffen und Biozidprodukten. Für Biozidprodukte werden Jahresgebühren festgelegt.

Betroffene Unternehmen

Die Regelung richtet sich an in- und ausländische Unternehmen, die eine unionsweite Genehmigung eines bioziden Wirkstoffs oder die Zulassung eines Biozidprodukts anstreben. Die Zulassung kann als nationale Erstzulassung, im Wege einer gegenseitigen Anerkennung oder als Unionszulassung erfolgen.

Voraussetzungen

Die Antragsvoraussetzungen sind in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten enthalten. Die Antragstellung muss im Wege des R4BP (Register für Biozidprodukte) der Europäischen Chemikalienagentur erfolgen.

Fristen

Fristen für die Antragstellung ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, aus bezughabenden EU-Durchführungsverordnungen für Wirkstoffe, sowie aus der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe.

Zuständige Stelle

⇒ [Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus](#), Abt. V/5

Verfahrensablauf

Im Zuge einer Antragstellung erfolgt eine Gebührenmitteilung im Wege des R4BP. Die Jahresgebühren für Biozidprodukte werden einmal jährlich vorgeschrieben.

Kosten

Die Gebührentarife sind nach der beantragten Verfahrensart und der erforderlichen behördlichen Bewertung gestaffelt. Die Jahresgebühren sind Fixbeträge.

Rechtsgrundlagen

- ⇒ [Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten](#)
- ⇒ [Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung \(Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG\)](#)

Experteninformation

Anfragen, insbesondere zu Gebührentarifen, können an die Adresse biozide@bmlfuw.gv.at gerichtet werden. Für allgemeine Fragen steht der Helpdesk biozide@umweltbundesamt.at zur Verfügung.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus